

Vorlage Nr.: **2022/2122**

Verantwortlich: **Dez. 6**

Dienststelle: **LA**

Weiterentwicklung Förderprogramm "KlimaBonus Karlsruhe"

Beratungsfolge dieser Vorlage

| Gremium | Termin | TOP | ö | nö | Ergebnis |
|-------------------------------------|------------|-----|---|----|------------|
| Ausschuss für Umwelt und Gesundheit | 22.11.2022 | 8 | | x | vorberaten |
| Hauptausschuss | 06.12.2022 | 30 | | x | vorberaten |
| Gemeinderat | 20.12.2022 | 30 | x | | |

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit sowie im Hauptausschuss die als Anlage beigefügten neuen Richtlinien zum „KlimaBonus Karlsruhe“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

| | | | |
|---|---|--|---|
| Finanzielle Auswirkungen | Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> Investition <input checked="" type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme | Gesamtkosten: 2.000.000 € Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: 2.000.000 € | Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: | |
| Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert | Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates | Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt. | |
| CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen) | Nein <input type="checkbox"/> | Ja <input checked="" type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> | geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> |
| IQ-relevant | Nein <input type="checkbox"/> | Ja <input checked="" type="checkbox"/> | Korridor Thema: Grüne Stadt |
| Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | durchgeführt am |
| Abstimmung mit städtischen Gesellschaften | Nein <input checked="" type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | abgestimmt mit |

Ergänzende Erläuterungen

Vorbemerkung

Das Förderprogramm KlimaBonus Karlsruhe, als Teil des Klimaschutzkonzepts 2030, wurde am 20.04.2021 vom Gemeinderat beschlossen. Förderprogramme benötigen normalerweise immer eine gewisse Anlaufzeit, um bekannt und angenommen zu werden. Der KlimaBonus Karlsruhe hingegen erfreute sich von Anfang an eines regen Interesses, sodass am Ende letzten Jahres Anträge mit einem Fördervolumen von ca. 460.000 Euro vorlagen, über die erst in diesem Jahr abschließend entschieden werden konnte. Dieses Volumen geht jedoch zu Lasten des Budgets 2022. Insbesondere in diesem Jahr hat die Nachfrage nochmals deutlich zugenommen, sodass bereits Anfang September, durch die bis dahin in 2022 eingegangenen Anträge und die zuvor beschriebenen Fälle aus 2021, die ursprünglich zur Verfügung gestellten Mittel von 2 Millionen Euro aufgebraucht waren.

Im Laufe des Jahres haben sich auch die Rahmenbedingungen für den KlimaBonus verändert. So hat zum einen der Bund seine Förderbestimmungen für energetische Sanierungen angepasst und der Landesgesetzgeber eine PV-Pflicht bei Neubauten von Wohngebäuden und grundlegenden Dachsanierungen eingeführt.

Da Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, grundsätzlich nicht gefördert werden sollen, erfordert dies eine Anpassung der bisherigen Richtlinien. Darüber hinaus haben die Erfahrungen in der Praxis gezeigt, dass zur Klarstellung und zur Vermeidung von Missverständnissen einige redaktionelle Änderungen notwendig sind.

Die wesentlichen geplanten Änderungen der Richtlinien im Einzelnen:

1. Nr. 5 b: Zuschlag bei Verwendung umweltfreundlicher Dämmstoffe

Es wird vorgeschlagen, zukünftig den genannten Zuschlag auch bei Verwendung von Dämmstoffen, die mindestens zu 80 % aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, zu gewähren.

In der Praxis werden derartige Dämmstoffe oft eingesetzt, die aber häufig nicht über die geforderten Label „Blauer Engel“ oder „@natureplus“ verfügen. Kleinere Hersteller verzichten auf die kostenintensive Zertifizierung. Da jedoch gerade diese Dämmstoffe per se als umweltfreundlich gelten, bietet sich eine entsprechende Erweiterung der zugelassenen Dämmstoffe an. Darüber hinaus würde sich in diesen Fällen die Antragstellung für die Bürgerinnen und Bürger erleichtern und der Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung deutlich reduzieren.

2. Nr. 5 c: Effizienzhaus 100

Der Bund hat den energetischen Standard zur Förderung von Effizienzhäusern (EH) weiter erhöht. Ab August dieses Jahres muss mindestens EH 85 erreicht werden. Die Förderung für EH 100 wurde eingestellt. Dieser Standarderhöhung sollte gefolgt werden.

3. bisherige Nr. 5 d: Umstieg von Einzelöfen auf eine Zentralheizung mit erneuerbaren Energien, Förderung aufgehoben

Bisher wurde der Umstieg von Nachtspeichereinzelföfen oder Einzelöfen mit fossilen Energieträgern auf eine Zentralheizung mit erneuerbaren Energien gefördert, wenn der Bund diese Maßnahme im Rahmen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ bezuschusst. In diesem Programm wurde der Austausch der genannten Einzelöfen, im Gegensatz zum Austausch einer Ölheizung, nicht mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Diese Lücke hat die kommunale Förderung geschlossen. Es

handelte sich hier von Beginn an um eine temporäre Förderung, d. h. ein Zuschuss der Stadt wird nur solange gewährt, wie die zuvor beschriebene Lücke besteht.

Ab 15.8.2022 hat der Bund die bisherige Ungleichbehandlung in der Förderung der genannten Einzelöfen aufgehoben. Der Grund der kommunalen Förderung ist damit entfallen. Wie in den Richtlinien des letzten Jahres bereits festgelegt, wird ab dem genannten Zeitpunkt dieser Förderweg nicht mehr bedient und ist daher in den neuen Richtlinien nicht mehr enthalten.

4. neue Nr. 5 d: Photovoltaik- (PV) Anlagen

Da sich seit dem Inkrafttreten der Richtlinien im April letzten Jahres die rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich geändert haben und aufgrund der seither gesammelten praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Förderung von PV-Anlagen, werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

a) Erweiterung des Empfängerkreises

Zur Erreichung der Klimaziele soll der Kreis der Antragsberechtigten um die Mieterinnen und Mieter ergänzt werden.

b) Förderung für Steuerberatungskosten

Mittlerweile besteht die Möglichkeit, sich von der Steuerpflicht bei sogenannten Kleinanlagen (Leistung bis 10 kWp) befreien zu lassen. Die Notwendigkeit einer professionellen Steuerberatung ist bei Anlagen dieser Größe entfallen. Daher sollen zukünftig Steuerberatungskosten nur in die Förderung einfließen, wenn diese im Zusammenhang mit der Installation einer PV-Anlage, die eine Leistung von mehr als 10 kWp aufweist, entstanden sind.

c) Änderung der Berechnungsweise

Bisher wurde bei Gebäuden mit einer Wohnfläche von bis zu 400 m² an der Leistung der PV-Anlage ein Wert von 0,02 kWp je m² Wohnfläche in Abzug gebracht. Hintergrund dieser Vorgehensweise war, dass die Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) Baden-Württemberg nicht gefördert werden soll. Danach müssen bei einem Heizungsanlagentausch in einem bestehenden Wohngebäude 15 % der Wärme durch erneuerbare Energien gedeckt oder Ersatzmaßnahmen nachgewiesen werden. Eine dieser Ersatzmaßnahmen ist der Nachweis einer PV-Anlage mit einer Leistung von 0,02 kWp je m² Wohnfläche.

Überraschenderweise zeigte sich in der Praxis, dass der Nachweis der Wohnfläche für die weit überwiegende Zahl der Antragstellenden ein Problem darstellte, da sie nicht im Besitz einer Wohnflächenberechnung waren. Dies führte sowohl für die Antragstellenden als auch für die Verwaltung zu einem erhöhten Aufwand.

Daher soll zukünftig auf den zuvor erläuterten Abzug verzichtet und als Ausgleich die Förderung je kWp gekürzt werden. Im Einzelfall wird sich die Gesamtförderung nicht wesentlich verändern und der Förderhöchstbetrag wird ab einer Anlagenleistung von 10 kWp erreicht.

Die Frage, ob die Installation der PV-Anlage im Zusammenhang mit einem Heizungsaustausch als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung nach dem EWärmeG steht, wird zukünftig im Antragsverfahren geprüft.

Bei Gebäuden mit einer Wohnfläche von mehr als 400 m² Wohnfläche wurde bisher schon kein derartiger Abzug vorgenommen. Durch die geplante neue Berechnungsweise wird die bisherige

unterschiedliche Behandlung überflüssig und das Verfahren insgesamt für alle Beteiligten wesentlich vereinfacht.

d) Gesetzliche Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen

Mittlerweile besteht nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg bei Neubauten und bei grundlegenden Dachsanierungen eine Pflicht zur Installation von PV-Anlagen, die sich im nächsten Jahr in der Praxis auswirkt. Derartige Fälle sollen von der Förderung ausgenommen werden.

Sonstiges

Die übrigen Änderungen der Richtlinien sind redaktioneller Art und aus der beigefügten Synopse (Anlage 2) ersichtlich.

Anlage 1:

Richtlinien der Stadt Karlsruhe zum Förderprogramm „KlimaBonus Karlsruhe“

Anlage 2:

Synopse der Richtlinien

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit sowie im Hauptausschuss die als Anlage beigefügten neuen Richtlinien zum „KlimaBonus Karlsruhe“ und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.